

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck.)

## Der morphologische Ähnlichkeitsbeweis in Vaterschaftssachen<sup>1</sup>.

Von  
Prof. Dr. Karl Meixner.

Mit 1 Textabbildung.

(Eingegangen am 8. April 1943.)

Von altersher beschäftigt die Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit von Kindern und Eltern deren Mitwelt. Schon im Gesicht des Neugeborenen sucht man den Vater. Auch in Rechtsstreiten gegen den Mann, der die Vaterschaft zu einem Kind nicht anerkennt, wurde seit langem die Ähnlichkeit des Kindes mit ihm oft hervorgekehrt. Schon vor 35 Jahren, da ich mir die Sporen als ärztlicher Sachverständiger verdiente, luden die Gerichte in solchen Fällen einen ihrer ständigen Gerichtsärzte zu einem Augenschein. Damals erklärten wir gewöhnlich, daß bei einem so kleinen Kind die Vergleichung aussichtslos sei. Das war nicht durchaus richtig. Ausnahmsweise zeigen Kinder schon in den ersten Lebensjahren, ja sogar Säuglinge eine verblüffende Ähnlichkeit mit ihrem Vater. Meist handelt es sich da um irgendeinen besonderen Zug.

Eine kleine Geschichte, die Professor *Werkgartner*, zu diesen Fragen sprechend, in Vorträgen mehrmals erzählt hat, mag das beleuchten. Er weilte, jung verheiratet, mit seinem damals 22 Monate alten ersten Buben in Kärnten. Im selben Ort war zur gleichen Zeit ein Kollege, den er von Obduktionen her kannte, ohne daß die beiden voneinander wußten. Eines Tages kommt dieser Kollege zu seiner Frau mit der Neuigkeit: „Denk Dir, der *W.* ist auch da.“ Er hatte ihr mehrmals von Dr. *W.* erzählt. Darauf sie: „Hast Du ihn getroffen?“ „Das nicht.“ „Steht er in der Kurliste?“ „Ich habe nicht nachgeschaut.“ „Woher weißt Du es denn dann?“ „Ich hab seinen Buben gesehen. Das kann nur der Bub vom *W.* gewesen sein.“ Und so war es auch. Tatsächlich war das eine Ähnlichkeit, wie ich sie zwischen einem kleinen Kind und seinem Vater sonst niemals gesehen habe. Sie blieb, langsam abnehmend, bis in die Jahre des Untergymnasiums erhalten. Jetzt erinnert der schon an der Front stehende junge Mann im Gesamteindruck nicht besonders an seinen Vater.

Im allgemeinen aber ist mit dem Gesamtaussehen in Vaterschaftssachen auch heute nicht viel anzufangen. Wir kommen darauf noch im einzelnen zurück.

<sup>1</sup> Herrn Professor *Merkel* zum 70. Geburtstag gewidmet.

Nun hat seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts das Erkennungswesen einen gewaltigen Aufschwung genommen und wir haben Merkmale kennengelernt, die im Gesamteindruck gar nicht zur Geltung kommen, dennoch die sichere Erkennung eines in seinem Äußeren völlig veränderten Menschen gestatten. Schon ein Vollbart macht einen früher glatt Rasierten oft unkenntlich und umgekehrt. Die im gleichen Zeitraum üppig aufgeblühte Vererbungslehre hat auch jenen unscheinbaren Erkennungsmerkmalen ihr Augenmerk geschenkt, und man erkannte, daß auch sie überwiegend erblich bedingt sind.

Ehe wir auf die Anwendung dieser Erkenntnisse eingehen, müssen wir ganz kurz bei den Blutproben verweilen. Ihrem Vorzug der eindeutigen Merkmalsausprägung und des klaren, bei A, B und O und bei M und N geradezu ausnahmslosen Erbganges steht der Nachteil entgegen, daß wir bisher nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl, nämlich 18 brauchbare\* Kombinationen kennen, und daß, auch wenn der Vater nur einigen seltenen Kombinationen angehören kann, diese Bedingung noch von einer sehr großen Zahl von Männern erfüllt wird. Die Blutproben dienen also nur dazu, einen Mann als Vater eines bestimmten Kindes auszuschließen und auch das ist nur bei einem Teil der zu Unrecht als Erzeuger bezeichneten Männer möglich, und zwar nach dem Reichsdurchschnitt in der Verteilung der verschiedenen Bluteigenschaften samt den seltenen, nicht ebenso sicheren  $A_1/A_2$ -Ausschlüssen nur bei jedem dritten Nichtvater. Von den anderen zwei Dritteln und auch von den wirklichen Vätern bieten sehr viele als weiteren Beweis ihrer Unschuld den sogenannten *erbbiologisch-anthropologischen Beweis* an, wie er in den Akten am häufigsten heißt. Zumeist kommt die Anregung von den Rechtsbeiständen. Sie beantragen den Beweis jetzt gewöhnlich schon zugleich mit den Blutproben für den Fall, daß diese im Sinne des Beklagten versagen sollten. Und die Richter geben diesen Anträgen leider nur allzu oft statt, weil übergeordnete Gerichte die Abweisung solcher Anträge wiederholt als Verfahrensmangel gerügt haben. So sind wir dabei angelangt, daß geradezu in allen Rechtsstreiten wegen Vaterschaft, wo die Blutproben die Abstammung des Kindes vom strittigen Vater offen lassen, der Ähnlichkeitsbeweis durchzuführen wäre. Die Bezeichnung „*Ähnlichkeitsbeweis*“ gebrauche ich seit Jahren, auch gegenüber den Gerichten, und hoffe, im folgenden nebenbei zu zeigen, daß sie zutrifft.

\* Durch die vor Jahren von *Landsteiner* und *Levine* entdeckte Bluteigenschaft P, über deren Nachweis und Erbgang in jüngster Zeit in Deutschland von *Dahr* und von *Jungmichel* vielversprechende Untersuchungen angestellt wurden, verdoppelt sich die Zahl der Kombinationen auf 36. Doch stehen der allgemeinen Anwendung dieser Untersuchungsergebnisse derzeit noch solche Schwierigkeiten entgegen, daß es nicht zweckmäßig scheint, den Juristen schon jetzt Hoffnungen zu machen.

Der morphologische Ähnlichkeitsbeweis ist zweifellos ein überaus wertvolles Mittel zur Klärung strittiger Abstammung. Er ist jedoch mit seltensten Ausnahmen nur zur Erkennung des wirklichen Vaters, nicht aber zur Ausschließung eines einzelnen Mannes geeignet. Nur wenn von 2 oder mehreren Männern einer als Vater erkannt wird, sind die anderen durch den Ähnlichkeitsbeweis auszuschließen. Zu dieser, gegenüber vielen Stimmen ketzerischen Erkenntnis bin ich bei Durchführung der Ähnlichkeitsbeweise im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck gekommen, womit ich vor 15 Jahren begann. Sie fielen anfänglich wohl nur in geringer Zahl an, seit einigen Jahren aber in erdrückender Menge.

Bei der morphologischen Vergleichung von Mutter, Kind und Männern stehen die seltenen Merkmalsausprägungen, nach welchen ein Mensch unter einer größeren Zahl anderer herauszufinden ist, an Bedeutung weitaus voran, und wenn wir solche Eigenschaften beim Kind und dem strittigen Mann finden, so kann das schon hohen Beweiswert haben. So ist der Ähnlichkeitsbeweis auch von den Tastlinienmustern an den Fingerbeeren, die sich im Erkennungsdienst so überaus bewährt haben, ausgegangen.

Zuerst hat *Poll*<sup>21</sup> den Linienreichtum der Muster als erbbedingt erwiesen. Den entscheidenden Anstoß zur Verwendung der Fingermuster in Vaterschaftssachen gaben die umfassenden Untersuchungen von *Kristine Bonnevie*, die gleichfalls die Abhängigkeit dieser Muster von erblichen Einflüssen sicherstellten. *Nürnberg* hat die Forschungsergebnisse *Bonnevies* durch 2 Veröffentlichungen in Deutschland verbreitet. Ob er selbst als Gutachter in Vaterschaftsprozessen die Fingermuster verwertet hat, ist aus den Veröffentlichungen nicht zu ersehen. Als erster hat dies meines Wissens *Reche*, damals Vorstand des anthropologischen Institutes in Wien in größerem Maßstab aufgenommen. Um die gleiche Zeit scheint bei Berliner Gerichten Verlangen nach solchen Gutachten aufgetaucht zu sein (*Strassmann*).

Auch heute sind die Tastlinienmuster in der Mehrzahl der Fälle das wertvollste Merkmal im morphologischen Ähnlichkeitsbeweis. Ebenso wertvoll wie die Muster an den Fingerbeeren sind die Tastlinien an den Handflächen und den Fußsohlen. Nach meinen bisherigen Erfahrungen scheinen diese 3 Gruppen voneinander insofern unabhängig zu sein, als Übereinstimmungen oft nur auf eine oder zwei davon beschränkt sind. Wichtiger als das, was wir vom Erbgang der Tastlinienmuster wissen, ist, daß sie durch Abdrücke eindeutig festzuhalten und daß sie altersbeständig sind. Soweit sie nicht durch Narben zerstört werden, bleiben sie das ganze Leben lang gleich. Sie können vorübergehend sehr undeutlich werden, durch Schwielen und Rissigkeit der Haut und unter länger liegenden Verbänden. Am un-

deutlichsten sind sie bei Frauen, die grobe Hausarbeit verrichten, besonders solchen, die viel waschen, dann bei kleinen Kindern, solange sie lutschen und auf dem Boden kriechen. Bei Holzknechten, Fuhrleuten und anderen Schwerarbeitern fand ich sie oft überraschend gut erhalten.

Über die Entwicklungsgeschichte und den Erbgang der Fingermuster hat *Kristine Bonnevie* an einem sehr großen Untersuchungsgut geforscht. Zuerst hat sie den Gesamtlinienreichtum aller 10 Finger als Vergleichsmerkmal benützt, daneben das Längenbreitenverhältnis der Muster als erbbedingt höher gestellt als die Musterart (Bogen, Schleife, Wirbel, Doppelschleife), auch auf das Anlagemäßige von Doppelverschlingungen im Kern der Muster hingewiesen. In jüngeren Untersuchungen hat *Bonnevie*<sup>2</sup> drei Genpaare ermittelt: Vv, Rr und Uu, von deren erstem die Linienzahl des linienreichsten Musters beider Hände, von deren zweitem und drittem die Abnahme des Linienreichtums der Muster einerseits gegen die Speichenseite (*Rr*), andererseits gegen die Ellenseite (*Uu*) bestimmt wird. Als Maß der Abnahme dient der größte Unterschied zwischen dem linienreichsten Muster einer Hand und dem linienärmsten Muster derselben Hand, einerseits am 2. und 3. (radial), andererseits am 4. und 5. Finger (ulnar). Der Erbgang erfolgt in Mischung wie bei den Bluteigenschaften M und N. Es wäre also VV bei einem Kind vv bei einem der Eltern unvereinbar. Die Regeln sind für den Ähnlichkeitsbeweis allgemein übernommen worden. Nun haben noch nicht veröffentlichte Familienuntersuchungen in Innsbruck (*Erich Fritz*) ähnlich wie die Untersuchungen von *Mueller* und *Ting* reichlich Abweichungen von den Regeln ergeben und auch bei Mutterkindpaaren in Ähnlichkeitsbeweisen haben sich Unstimmigkeiten gezeigt. Das war nicht anders zu erwarten, denn sogar bei erbgleichen Zwillingen wurden Unstimmigkeiten gefunden (*Bonnevie, v. Vershauer*). Bei unseren Mutterkindpaaren waren sie zwar bis auf einen Fall durch die Korrektur von Grenzwerten zu beseitigen. Das konnte ich aber mit ganz seltenen Ausnahmen auch bei Unstimmigkeiten zwischen Kind und Männern. Und doch gab es unter den Männern solche, die zu Unrecht als Väter bezeichnet waren. Das geht schon daraus hervor, daß wiederholt mehrere im gleichen Fall zu untersuchen waren. Und auch unter den Fällen mit nur einem Mann dürfte das Verhältnis zwischen „wahren und falschen Vätern“ nicht anders gewesen sein, als sonst in Vaterschaftssachen.

Der Kautschukbegriff der Manifestationsschwankung ist in Vaterschaftssachen wenig geeignet. Wenn auch die *Bonnevieschen* Regeln im großen und ganzen zutreffen, wie es *Mueller* und *Ting* seinerzeit schon für die quantitativen Werte und das Längenbreitenverhältnis bestätigen konnten, so ist ihre Nützlichkeit in Streitsachen wegen Ab-

stammung doch beschränkt. Die gegenständlichen Regeln reichen also nicht im entferntesten hin, einen höheren Grad von Unwahrscheinlichkeit der Blutsverwandtschaft zu behaupten, geschweige denn sie auszuschließen. Übrigens hat *Bonnevie* selbst in der Frage der Anwendung vor Gericht wiederholt größte Zurückhaltung empfohlen.

In Gutachten, die ja gemeinverständlich sein sollen, von Polsterungen zu reden, halte ich nicht für glücklich. *Bonnevie*<sup>2</sup> versteht darunter eine Verdickung der Oberhaut auf den Fingerkuppen und Fingerbeeren, die sie bei jungen Früchten als Vorläufer oder Zwischenursache linienärmerer Muster festgestellt hat und mit der, wenn die Verdickungsstreifen hauptsächlich auf den seitlichen Fingern sitzen, auch die geringeren Linienzahlen auf diesen Fingern zusammenhängen. Der Ausdruck Polsterungen muß überdies in unserem Zusammenhang bei allen, die mit dem Gegenstand nicht vertraut sind, die Vorstellung erwecken, daß es sich um etwas vom Erbbedingten Verschiedenes handelt.

Weit mehr als die Regeln bewährt sich die genaue Vergleichung der Fingermuster in ihren Einzelheiten, freilich auch nur zur Erkennung des Vaters. Sie wird sehr erleichtert durch vergrößerte Lichtbilder der Muster (bei Erwachsenen 4fach, bei Kindern bis 7fach). Das kostet zwar mehr Zeit als die Untersuchung der Muster mit der Meßlupe, hat aber den Vorteil, daß man sich ein übersichtliches Vergleichsgut schafft.

Die Unendlichkeit der Kombinationen erschöpft sich eben bei den Tastlinienmustern nicht bloß in Linien- und Verhältniszahlen, sondern sie erstreckt sich auch auf andere, registermäßig nicht erfaßbare Bildungen. Da gibt es oft recht seltene Besonderheiten im Linienverlauf, in Unterbrechungen, Gabelungen und Inselbildungen, namentlich aber an den Knotenpunkten (Terminis, Triradien) und in den Kernmustern innerhalb von Schleifen. Finden sich nun beim Kind und dem fraglichen Mann übereinstimmend seltene Vorkommen dieser Art, etwa Bildungen, die sonst in der ganzen Sammlung nicht mehr vorkommen, so spricht das unter den Umständen eines Ähnlichkeitsbeweises mit hoher Wahrscheinlichkeit für Blutsverwandtschaft. Das Anlagemäßige solcher Bildungen geht übrigens schon daraus hervor, daß wir sie bei ein und demselben Menschen meist an einer Reihe von Fingern antreffen, kaum jemals an allen.

Die Zwischenlinien, schmalere in kurze Stücke und Punkte aufgelöste Linien, die wir in regelmäßigem Wechsel mit den gewöhnlichen Tastlinien in bestimmten Bezirken öfters antreffen, finden sich viel häufiger bei Kindern, deren Eltern gleichfalls Zwischenlinien haben. Sie sitzen am häufigsten im Scheitelgebiet der Muster, meist nur an einigen Fingern. Weil sie aber bei spärlicher Ausbildung von den auch sonst oft zwischen den Linien einzeln anzutreffenden kurzen Linienstücken schwer zu trennen sind, lassen sie sich auch nur sehr beschränkt verwerten.

Die Art der Muster (Bogen, Schleifen, Wirbel, Doppelschleifen) ist für die Beurteilung eines Verwandtschaftsverhältnisses durchaus nicht bedeutungslos. Freilich darf man sich da nicht bloß an die einfache Artbezeichnung in Aufschreibungen halten, sondern muß auf Übergangsformen achten. So wie helläugige Eltern auch ein braunäugiges Kind haben können, wenn eines der Eltern oder gar wenn beide als Spur einer Teilanlage für Dunkeläugigkeit etwas Farbstoff in der Regenbogenhaut aufweisen, so muß man auch hier Zwischenformen berücksichtigen, selbst wenn sie einer Musterart noch so nahe stehen.

Daß ein Kind mit 7 Wirbeln, 1 wirbelnahen und 2 birnförmigen Schleifen ohne Doppelverschlingung von einer Mutter mit 9 Bogen und 1 bogennahen Schleife, einen Mann mit 9 reinen linienreichen Schleifen und 1 Doppelschleife zum Vater hat, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Doch ist das eine äußerst seltene Kombination, die mir einmal unterkam. Der Fall läge schon anders, wenn der Mann Schleifen mit Kernmustern besäße, die zum Wirbel überleiten. In manchen Fällen tut die Wahl weh, ob man ein Muster noch als Schleife oder schon als Wirbel eintragen soll, jedenfalls gehört dann eine Bemerkung über die Besonderheit dazu. Es gibt auch Übergänge von linienarmen Schleifen zum Bogen. Manchmal ist sogar eine deutliche Schleife mit 1 oder 2 Linien da, seiner Gestalt nach aber gehört das Muster doch schon zu den Bogen. Es gibt auch Zwischenformen zwischen den Doppelschleifen und Schleifen einerseits, Wirbeln andererseits. Bei Mustern aller Arten können die Umrisse so ungewöhnlich sein, daß die Übereinstimmung zwischen Kind und fraglichem Mann schwer wiegt. Über die Fingermuster habe ich mich nur deshalb so verbreitet, weil vieles auch für die Beurteilung anderer Merkmale gilt und weil die erwähnten Vererbungsregeln für die Ausschließung so wenig bedeuten.

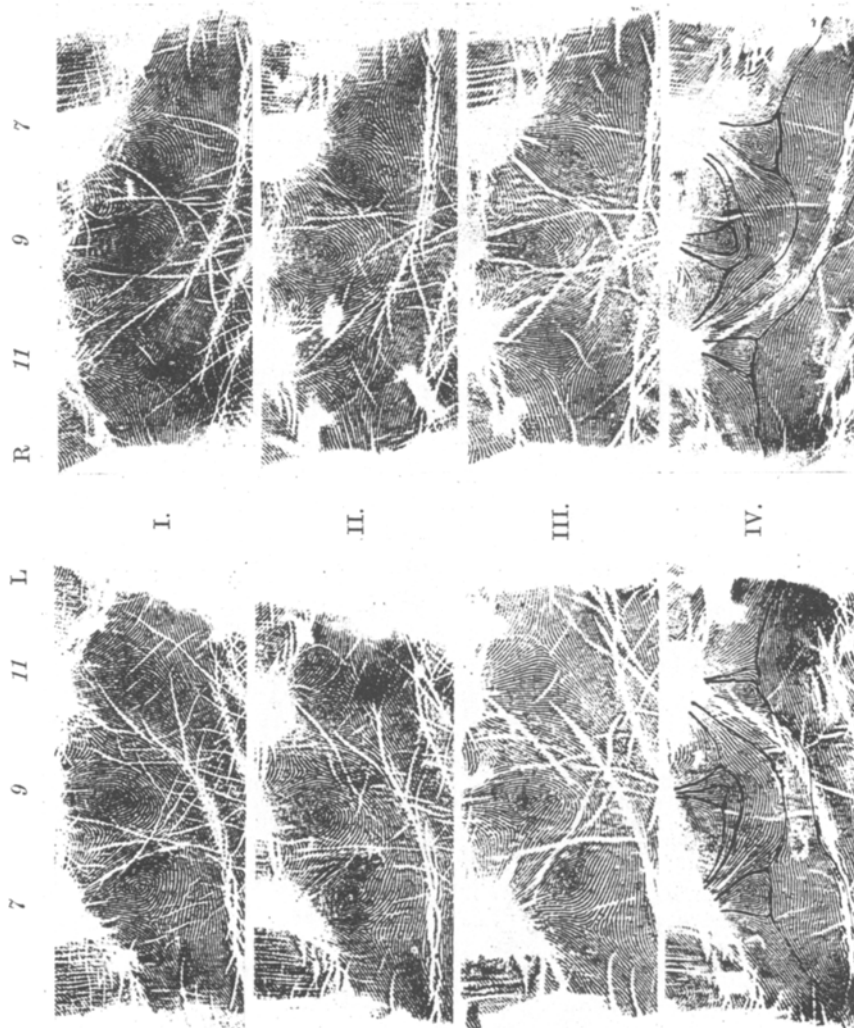
Der Wert jeder Ähnlichkeit wird sehr gemindert, wenn das Kind in dem betreffenden Merkmal auch der Mutter gleicht. Das ist oft gesagt worden. Ganz wertlos aber ist die Ähnlichkeit zwischen Kind und Mann auch dann nicht, geradeso wie ein B-Mann mehr Wahrscheinlichkeit hat, mit einer B-Frau ein B-Kind zu zeugen, als ein Mann der Gruppe O.

Wie schon erwähnt stehen die Tastlinien der Handflächen und der Sohlenabdrücke an Wert für die Erkennung des Vaters hinter den Fingermustern nicht zurück. Die Sohlenabdrücke haben sogar den Vorteil einer größeren Mannigfaltigkeit.

Zur Kennzeichnung der Handmuster hat *Wilder* eine von *Cummins* und seinen Mitarbeitern erweiterte Formel angegeben. Auch die Handabdrücke haben in der Zwillingsforschung Beachtung gefunden. Von

deutschen Arbeiten sei erwähnt die von *Meyer-Heydenhagen*, wo reichlich Quellen angegeben sind. Die Untersuchungen von *Schäuble* galten dem Werden der Handmuster im Fruchtleben. *M. Weninger* hat sich auf Grund der Untersuchung von 250 Familien mit der Vererbung und mit den Beziehungen zwischen den Mustern in einzelnen Bezirken der Handfläche beschäftigt und hat eine Bindung zwischen dem Auftreten von Mustern am Daumenballen und auf der ersten Zwischenfingerfalte sichergestellt. Jedenfalls sind sowohl die Handflächenmuster wie die Sohlenmuster erblich beeinflusst. Sie zeigen bei Blutsverwandtschaft oft eine verblüffende Ähnlichkeit. Das Überzeugendste, was mir unterkam, war folgendes. Eine Frau, die vor Jahren längere Zeit mit einem Mann gelebt und von ihm 4, von ihm auch anerkannte Mädchen hatte, wollte zwei jüngere, damals 12jährige Kinder, Zwillinge, die der zur Zeit ihrer Geburt schon schwerkranke Vater der 4 älteren Mädchen auch noch als seine Kinder anerkannt hatte, von einem anderen Mann empfangen haben, was dieser bestritt. Die Blutproben ließen seine Vaterschaft offen (Mutter BMN, Beklagter und Zwillinge A<sub>1</sub>N). Der Ähnlichkeitsbeweis ergab bei dem Mädchen deutliche, geradezu überzeugende Hinweise für die Vaterschaft des Beklagten, beim Zwillingenbruder, der mehr seiner Mutter glich, auch einige Ähnlichkeiten. Nun wollte ich versuchen, die Bluteigenschaften des Mannes, von dem die 4 älteren Mädchen stammen sollten, zu ermitteln. Dabei ergab sich, daß diese 4, gleich den Zwillingen von ein und demselben Mann abstammen konnten. Vorsichtshalber verglich ich die Geschwister auch noch morphologisch, wobei ich mich bei den 4 älteren Geschwistern auf Tastlinienmuster und eine flüchtige Allgemeinuntersuchung beschränkte. Die 4 älteren Schwestern hatten nun, eine wie die andere, an den Handflächen eine Bildung, die ich sonst nur noch ein einziges Mal gesehen habe, nämlich an beiden Händen unter dem 3. und 4. Zwischenfingerspalt einen kleinen fast kreisrunden Wirbel, teils innerhalb einer Schleife, wie es *Meyer-Heydenhagen* in Abb. 2 wiedergibt (s. Abb.), teils umrahmt von fingerwärts und armwärts spindelförmig zusammenlaufenden Linien. Bei der Seltenheit dieses Vorkommens wies schon diese Übereinstimmung auf gleiche Abstammung der 4 Schwestern hin, und da weder die Mutter noch die Zwillinge die seltene Bildung zeigten, ihre Muster auch sonst von denen der 4 Schwestern verschieden waren, sprach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß die 4 Schwestern von dem verstorbenen Mann stammten und daß der Schluß auf seine Blutbeschaffenheit berechtigt war.

Bei den Hand- und Sohlenmustern beachten wir den Verlauf der Hauptlinien, die von den Knotenpunkten unter den Wurzeln des 2. bis 5. Fingers und aller 5 Zehen zunächst handteller- und sohlenwärts abgehen, und Muster, die von umkehrenden Hauptlinien umgriffen wer-



Ausschnitte aus den Handabdrücken der 4 Schwestern K I, II, III und IV.

I. Kleiner Wirbel innerhalb einer Schleife beiderseits bei 7, bei 9 verkümmert. Überzähliger Knotenpunkt mit Schleife bei *II R* und bei *7 L*.

II. Kleiner Wirbel beiderseits bei 7 und 9, nur bei 9 innerhalb einer Schleife, bei *9 L* stärker verkümmert. Überzähliger Knotenpunkt mit Schleife beiderseits bei *II*.

III. Kleiner Wirbel beiderseits bei 7 und 9, nur bei *9 R* in Schleife, bei *9 L* stärker verkümmert. Überzähliger Knotenpunkt mit Schleife bei *II R*.

IV. Kleiner verkümmertter Wirbel beiderseits bei 7, Andeutung eines solchen in Linienbruchstücken bei 9, links deutlicher. Überzähliger Knotenpunkt bei 7 und *II*.

Wo bei *II* kein eigenes Muster sitzt, deuten an einigen Händen vermehrte Unterbrechungen und Gabelungen der Linien auf ein solches hin. In I bei *9 R* und *L* armwärts des Wirbels Durchbrechung der Schleifenlinien, die überleitet zu der sonst mehrfach vertretenen Spindelhülle (Schotenform) um den Wirbel.



den, außerdem öfters auch auf dem Daumen und Kleinfingerhandballen, selten auf der Sohle weiter rückwärts anzutreffen sind. An den Handflächen wie an den Sohlen gibt es noch überzählige Knotenpunkte. An den Sohlen sind sie sehr häufig. Die von ihnen auslaufenden Strahlen teilen die Sohlenmuster gewöhnlich in 2 große Gruppen.

Bei Leuten, die viel barfuß gehen, sind die Sohlenmuster oft sehr undeutlich. Die unleserlichsten habe ich bei einem Rauchfangkehrer gefunden. Um sämtliche Knotenpunkte auf die Abdrücke zu bekommen, muß man die Gesamtabdrücke zumeist durch Einzelabdrücke ergänzen. Die Knotenpunkte *b*, *c* und *d* (Bezeichnung wie bei den Handmustern nach *Wilder-Cummins*) sitzen gewöhnlich sehr weit vorne in der Abdachung der tiefen Querfurchen hinter den Zehen, nicht selten fehlt einer dieser Knotenpunkte ganz. *a* und *e* liegen mitunter sehr weit seitlich. Einzelabdrücke sind auch bei den Handflächen oft notwendig, weil besonders bei gröberen Arbeitshänden gern größere Bezirke zwischen Schwielen und in den Beugefalten ausbleiben.

Auf seltene Bildungen mit höherem Vergleichswert kommt man auch bei Hand- und Sohlenmustern nur durch eingehende Beschäftigung mit ihnen, nicht durch Vergleichung von bloßen Aufschreibungen und Formeln.

Wir untersuchen die zu vergleichenden Personen auch sonst genau. Dabei ist eine gewisse Beschränkung auf wertvollere Merkmale notwendig. Messungen\*, auf die wir ja nicht ganz verzichten, haben verhältnismäßig geringen Wert. Die üblichen Maße des Kopfes helfen mitunter gegen Täuschungen durch Haarwuchs und Fettleichtheit, die sich auch auf Bildnissen geltend machen. Sehr schwierig ist bei unruhigen Kindern das Messen der Kopfhöhe. Vielem, z. B. dem Relief der Stirne, der Hinterhauptsstufe und anderem kommt man mit Messungen nicht bei.

Ein Zeitlang ließ ich Röntgenaufnahmen des Kopfes in seitlicher und Vorderansicht machen, von denen ich dann Umrißzeichnungen auf Pauspapier beilegte. Sie haben mir einmal, in Übereinstimmung mit einer Reihe anderer Merkmale deutlich auf einen von 2 Männern als Vater hingewiesen. Es ging aber mit dem Schicken der Leute an eine Röntgenstation zu viel Zeit verloren, so daß ich es aufgab. Die zu Untersuchenden sind zum großen Teil aus oft entlegenen Landbezirken zugereist. Ich versuchte dann, mittels einer Projektionslampe den seitlichen Schattenriß des Kopfes hinter einem Mattglasschirm zu zeichnen, wobei der Zeichenstift den Zahnspitzen eines von einem Helfer durch die Haare geführten Kammes folgte. Doch gab dies bei Frauen mit dichtem langen Haar große Schwierigkeiten und scheiterte trotz Stützvorrichtungen bei Kindern zumeist ganz. Die Anfertigung einer geplanten Vorrichtung zum Festhalten verschiedener Schnitte des Kopfes war bisher durch die Kriegsverhältnisse nicht möglich.

\* Die Gerichte beschloßen anfänglich mitunter den „anthropometrischen Beweis“.

Selbstverständlich achten wir auf Pigmentreichtum, Beschaffenheit der Haut, Haarform, auf die einzelnen Teile des Gesichts, nehmen Lichtbilder in mehreren Richtungen auf, achten auf Hände und Füße, unter anderem auf das Längenverhältnis der Finger\* und allerlei anderes. Allgemeiner Wuchs und Körperbehaarung sind beim Vergleich mit Kindern ziemlich wertlos. Dennoch vermerken wir auch derlei, weil es vorkommt, daß die Beweisfrage nach Jahren, wenn das Kind erwachsen ist, wieder aufgerollt wird. Ich hatte schon mehrmals mit denselben Personen in verschiedenen Prozessen zu tun. Der Wuchs ist stark umweltbedingt, ebenso die Schilddrüse. Beim Kopfhaar verdienen noch die Haargrenze und der Haarstrich an der Stirne, in den Schläfen und im Nacken, ungewöhnliche Scheitelbildungen, gesträubte Büschel, Wirbel und Kämmen besonderes Augenmerk\*\*. Oft sieht man hier deutliche Übereinstimmungen. Im Nacken reichen die Zacken bei Kindern nie so weit herab wie bei Erwachsenen. Das Nachdunkeln hellen Haares ist bekannt. Weiters beachten wir sorgfältig die Brauen, deren Reichlichkeit manchmal auch schon bei jüngeren Kindern auffällt, die Lider, die Form und Richtung der Lidspalten, deren äußere Winkel mit zunehmendem Alter tieferrücken, wie auch die Deckfalten schlaffer werden und herabsinken, die Farbe und besonders auch den Bau der Regenbogenhäute, auf dessen Bedeutung *J. Weninger* hingewiesen hat. Von den Regenbogenhäuten machen wir mit der Kontax und dem Zusatzgerät Panflex Aufnahmen, was bei Kindern oft viel Mühe kostet. Auch die Aufnahmen gelingen, wie *Geyer*<sup>9</sup> für die ganze Untersuchung mit Recht hervorhebt, bei noch nicht gehfähigen Kindern (Säuglingen) leichter als beim Kleinkind, das oft die größten Schwierigkeiten bereitet\*\*\*. Von manchen Kleinkindern sieht man, wenn sie nicht einschlafen, überhaupt nur das durch Heulen entstellte Gesicht. Durch bloße Beschreibung lassen sich Einzelheiten im Bau der Regenbogenhäute, die bei Blutsverwandten oft sehr ähnlich gestaltet sind, nicht genügend festhalten. Auch bei den wesentlich einförmigeren dunklen Regenbogenhäuten bietet die Krause manchmal seltene Besonderheiten.

Am stärksten verändern sich mit dem Wachstum Stirne, Nase und Kinn. Auch bei Kindern, die ihrem Vater nachher sehr ähnlich werden, ist das Gesichtsprofil durchaus verschieden. Doch kann, wer sich einiger-

\* Um Täuschungen zu vermeiden, muß der Mittelstrahl der Hand in der geraden Verlängerung des Vorderarmes liegen.

\*\* An dieser Stelle möchte ich Herrn Professor *Weninger* und seinen Schülern, von denen ich vor Jahren am Wiener anthropologischen Institut allerhand wertvolle Fingerzeige bekommen habe, dafür danken.

\*\*\* Durch die Fülle der Ersuchen aber kommen jetzt die Kinder meist erst älter an die Reihe.

maßen damit beschäftigt hat, beiläufig voraussehen, was aus einem Kindergesicht überhaupt werden kann. Trotz der Flachheit des Nasenrückens sind auch schon bei Kindern Verschiedenheiten in der Nasenwangentiefe deutlich. Bei schmalen Köpfen sind die Wangen gewöhnlich schon von der Nase weg seitlich abgedacht. Eine geblähte Form der Nasenlöcher ist auch schon bei Kindern deutlich, weiters Facettenbildung am Nasenboden vorne seitlich von den Nasenlöchern und eine Längsfurche an der Unterseite der Nasenscheidenwand. Trotz der stärkeren Rundung und Fülle kindlicher Lippen ist Schmalheit der Schleimhautlippen, dann die obere Begrenzung der Schleimhautoberlippe und die Art, wie das Lippenrot sich gegen die Mundwinkel hin verschmälert, auch beim kleinen Kind zu erkennen. Männer fordere ich immer auf, ganz rasiert zu erscheinen, und wenn sie trotzdem mit Bart kamen, habe ichs immer leicht erreicht, daß sie ihn noch wegnehmen ließen. Sonst ist zumindest das Philtrum nicht zu erkennen, bei Vollbart auch die Kinnbildung nicht. Auch beim Kind lassen sich verschiedene Formen des Gaumens unterscheiden. Sind aber Spuren von Rachitis da, so ist hier bei Kindern wie bei Erwachsenen Vorsicht geboten.

Von den Ohrmuscheln wurde ich enttäuscht. Natürlich sieht man auch hier mitunter deutliche Ähnlichkeiten, z. B. in der Umrandung der Ohrmuschelhöhlung, der Auswärtsrollung des Antitragus, dem seitlichen Vortreten der Anthelix, der Querkrümmung ihres hinteren Schenkels, der Unterteilung des Ohrmuschelbodens durch das Crus helicis, der Lage des Tragus zur übrigen Ohrmuschel, der Querstellung der Ohrläppchen. Doch habe ich bisher noch keine Übereinstimmung der Ohrmuschelbildung eines Kindes mit einem seiner Eltern in dem Maß gesehen, wie man sie sich vorstellen könnte, auch nicht in der Randwindung und der Stellung und Krümmung der Ohrmuscheln. Hingegen sind die Ohrmuscheln der Kinder sowohl von der Mutter wie von dem unzweifelhaften Vater so oft derart verschieden, daß die Unähnlichkeit keinerlei Schluß gegen die Abstammung gestattet.

Bei den Lichtbildaufnahmen soll der, der Kopf und Gesicht untersucht und beschrieben hat, auch zugegen sein, wenn er nicht selbst aufnimmt. Viele Einzelheiten, z. B. ein senkrechtes Leistchen in der Mitte des Philtrums, sind nur bei besonderer Beleuchtung zu sehen, die oft wieder für anderes ungünstig ist. Mitunter sind Einzelaufnahmen unerlässlich, um bei Bearbeitung der Befunde das Gedächtnis zu stützen. Am besten wäre es, man könnte sich gleich nach dem Aufnehmen der Befunde oder wenigstens am nächsten Tag dazusetzen. Leider ist das kaum jemals möglich.

Höhere Beweiskraft haben Varietäten oder Mißbildungen bei Kind und Mann, vor allem die verhältnismäßig häufige Zygodaktylie. Ein-

mal fiel mir bei einem der beiden Männer, und zwar dem zuletzt Untersuchten eine leichte Schwimmbildung zwischen der 3. und 4. Zehe beider Füße auf. Als ich dann das Kind nochmals darauf hin untersuchte, fand ich auch bei ihm wie bei dem Mann beiderseits die 3. Zwischenzehenspalte am seichtesten, während es in der Regel die 2. ist. Das war mir, obwohl noch sehr viel anderes für die Abstammung des Kindes von dem betreffenden Mann sprach, doch das Wertvollste. Dieses Beispiel zeigt, daß die zu Vergleichenden zugleich anwesend sein sollen. Denn wenn man bei einem später einzeln Untersuchten auf eine Besonderheit stößt, weiß man nie, ob sie beim früher untersuchten Vergleichspartner bloß so unscheinbar war, daß sie wie hier der Feststellung zunächst entging, oder ob sie nicht da war. Selbst gute Lichtbilder lassen da gewöhnlich im Stich. Ein paarmal habe ich wohl Soldaten, die eben auf Urlaub in der Heimat waren, allein drangenommen, wenn die anderen nicht mehr gleichzeitig zu bekommen waren oder trotz Ladung ausblieben, schon aus der Erwägung, daß das Kriegsgeschick sie weggraffen könnte. Zweimal habe ich dann einzeln untersuchte Soldaten, die irgendwo im Reich standen, durch die Freundlichkeit und Einsicht des betreffenden Kommandos noch einmal für den Tag bekommen, an dem die anderen zur Untersuchung kamen, und so die Möglichkeit gehabt, nach Untersuchung der anderen auch sie noch einmal auf die Ähnlichkeit zu besehen. Bildnisaufnahmen von Verstorbenen oder gefallenen Männern haben mir bisher noch niemals so viel geboten, um eine Blutsverwandtschaft als überwiegend wahrscheinlich hinzustellen, geschweige denn abzulehnen.

Oft ist durch Vergleichung der einzelnen Merkmale die Vaterschaft eines Mannes sicher, ohne daß er im Gesamtausdruck des Gesichtes dem Kind ähnelt. Wohl aber ähneln junge und jüngere Kinder überwiegend häufig der Mutter. Das rührt daher, daß die Frau viel länger die kindliche Rundung und die Unbestimmtheit der Züge, die das Kind auszeichnet, bewahrt. Die Züge des Vaters werden im allgemeinen erst viel später deutlich, selbst bei Männern oft erst beim Altern. Ich erinnere mich an Kollegen, die noch auf der Höhe des Lebens, solange ihr Gesicht voll gerundet war, durchaus nicht auffällig an ihren Vater mahnten, während sie später, als sie selbst zu altern begannen, geradezu sein Ebenbild wurden. Auch Kinder, die nur einem ihrer Eltern ähnlich zu sein scheinen, besitzen reichlich Einzelheiten aus dem Stamm des anderen, nur setzen sich diese zeitweilig nicht durch. Das ist so wie bei der Karikatur. Der begabte Karikaturenzeichner zaubert uns mit wenigen Strichen das Bild eines Menschen unverkennbar vor Augen. Wieviel läßt er dabei weg! So erfassen wir in einem Gesicht meist nur ein paar hervorstechende Züge und übersehen die anderen, als wären sie nicht da. Einige Zeit später, manchmal Jahre, mitunter aber

schon Monate hernach, haben sich die anderen Züge vorgeschoben und das Übergewicht gewonnen. Einen solchen Wechsel beobachten wir während des Wachstums oft mehrmals, und gar beim Säugling und beim Kleinkind geht das schnell.

In der großen Mehrzahl der Fälle ist die Ähnlichkeit im Gesamtbild zu unbedeutend, um daraus allein auf Blutverwandtschaft zu schließen. Bei der Vergleichung Älterer dürfen wir auch nicht vergessen, wie sehr der Gesamteindruck von der Aufmachung, Haltung, Bewegung, von Mienenspiel und Sprechweise abhängt, Teilbedingungen, die sehr stark Umwelteinflüssen unterliegen. Das lehren uns Schauspieler und andere dazu Begabte, die ganz ohne Kunstmittel imstande sind, die verschiedensten Gesichter darzustellen. So oft werden 2 ständige Gefährtinnen für Schwestern gehalten, besonders wenn sie sich ähnlich kleiden.

Wie schon mehrfach erwähnt, kann eine einzige ungewöhnliche Bildung bei Kind und Mann für dessen Vaterschaft entscheiden. In solchen Fällen findet man meist noch eine Reihe anderer Übereinstimmungen, häufig sogar reichlicher als die Unähnlichkeiten. Doch kommt es beim Abwägen der Ähnlichkeiten gegen die Unähnlichkeiten nicht so sehr auf ihre Anzahl als auf ihr Gewicht an. Übereinstimmung in selteneren Eigenschaften zählt begreiflicherweise mehr als in gewöhnlichen, in der Bevölkerung vielfach anzutreffenden. Bei der Unähnlichkeit wiegen sie gleich wenig. Schon dieser Umstand zeigt, daß die Grundlagen für Erkennung und Ablehnung der Vaterschaft beim Ähnlichkeitsbeweis verschieden sind. Die Kurve der Wahrscheinlichkeit ist hier nicht symmetrisch.

Es hat auch die Ähnlichkeit in einer Anzahl voneinander unabhängiger Merkmale, selbst wenn es sich nicht um besonders seltene Eigenschaften handelt, wenn sie aber nach Zahl und namentlich nach ihrem Wert über die Unähnlichkeiten entschieden überwiegen, einige Bedeutung. Treffen mehrere voneinander unabhängige *überwiegende* Wahrscheinlichkeiten zusammen, so wird die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers als Produkt der einzelnen Fehlerwahrscheinlichkeiten immer kleiner. Es war an der Zeit, auch in gerichtlichen Gutachten mit den Begriffen *möglich* und *unmöglich* zu brechen, namentlich wo es sich um Vorkommen an den Grenzen der Variationsbreiten handelt, und lieber von der Größe der Wahrscheinlichkeit zu sprechen (*Meizner*). Nur müssen die Einzelgrundlagen verlässlich sein. Die besten Grundlagen haben wir für Abstammungsfragen bei den Blutgruppen und den Bluteigenschaften M und N. Hier gibt es auf Grund von nahezu ausnahmslos bestätigten Erbregeln wirkliche Ausschließungen. So gelangt auch *v. Verschuer* zu Ausschließungen fast nur auf Grund der Blutgruppen, und nach *Harrasser* beruht die verhältnismäßig hohe Zahl von Ausschließungen

in Gutachten des Wiener anthropologischen Institutes darauf, „daß in einer großen Zahl von Fällen ein Blutgruppenausschluß . . . sich mit anderen negativen Kriterien in eindeutiger Weise verband“.

Bei allen übrigen Merkmalen ist es mit den Erbgewegen sehr schlecht bestellt. Von manchen Eigenschaften heißt es bald „scheint sich dominant“, bald „scheint sich recessiv zu vererben“, und bestätigt werden die Erbgewegen immer nur in einer schwankenden Mehrzahl der Fälle\*. Wie soll man auf solchen Grundlagen zu einer Gesamtwahrscheinlichkeit gelangen, mit der der Richter etwas anfangen kann? Gewiß gibt es in dieser Richtung noch viel zu forschen. Es ist aber kaum zu erwarten, daß sich z. B. bei Teilen und Einzelheiten des Gesichtes und des übrigen Körpers, die wir in unserer Vergleichung als Merkmale behandeln, der Erbgang klar ermitteln läßt. Denn zweifellos steht die Ausbildung der meisten Teile in irgendeiner Abhängigkeit voneinander, wobei sicherlich eine größere Zahl von Anlagen zusammenspielt. Außerdem haben wir überall fließende Übergänge.

Diese Schwierigkeit wird auch dadurch bekundet, daß sich unter anderen das Wiener anthropologische Institut bei Anwendung der *Essen-Möllerschen* Formel, abgesehen von den Bluteigenschaften zu reiner Empirie bekennt. Die kritischen Werte der einzelnen Merkmale, die als Faktoren eintreten, sind die Häufigkeit einer Eigenschaft in der betreffenden Bevölkerung, gebrochen durch die Häufigkeit dieser Eigenschaft (oder, wie es heißt, Vorkommen, bzw. Fehlen des betreffenden Merkmales) bei wirklichen Vätern. Die schöne Formel ist ungeachtet der Voraussetzung, daß wirkliche und falsche Väter in gleicher Anzahl zur Untersuchung kommen, sehr verlockend, nur ist das nicht leicht nachzumachen. Man stößt sich sofort an dem von *Geyer*<sup>10</sup> selbst betonten heiklen Punkt der *Umwandlung von Gestalt in Zahl*. Auch wenn Hilfskräfte reichlicher zur Verfügung stehen als heute, erfordern Vergleichsuntersuchungen an Familien wie an der Bevölkerung, der sie entstammen, lange Zeit. Veröffentlicht ist darüber wenig, und auch dieses Wenige ist selbst innerhalb desselben Volkes nicht ohne weiteres auf ein beliebiges anderes Siedlungsgebiet anwendbar\*\*. Dazu kommt

\* *Bonnevie* und *Timoféeff-Ressovsky* sprechen in den Vorbemerkungen zu *Genetisch entwicklungsphysiologische Grundlagen* im Handbuch der Erbbiologie ganz allgemein von den „sehr fragmentarischen Kenntnissen . . . über die Beziehungen zwischen Gen und Merkmal“.

\*\* Überdies gibt es schon in dem kleinen Tirol eine sehr bunte Zusammenstellung von Schlägen und Einzelercheinungen, und zwar nicht bloß in Innsbruck, wo mit dem Eisenbahn- und mit dem Fremdenverkehr Leute aus den verschiedensten Gebieten des vorletzten Österreich seßhaft geworden sind, sondern auch in abgelegeneren Teilen des Landes ohne Zuwanderung in jüngerer Zeit. Ich frage immer nach den Großeltern. Nach *Tuppa* dürften die Abweichungen zwischen Wien, Salzburg, Kärnten und Banater-Deutschen nicht beträchtlich sein.

noch die Schwierigkeit der Scheidung verschiedener Ausprägungen eines Merkmales. Zumeist haben wir es doch mit Übergangsformen zu tun.

So scheint mir das Suchen nach überzeugenden Ähnlichkeiten zwischen Kind und Mann unter Bedacht auf oft unscheinbare Einzelheiten und auf das Verhalten des Merkmales bei der Mutter der verlässlichste Weg. Das läßt sich freilich nicht reihenweise durchführen und kostet ganz unverhältnismäßig mehr Zeit, lohnt sich aber ganz außerordentlich zur Erkennung des Vaters. Nach der anderen Richtung bin ich in Fällen mit einem Mann nur wenige Male so weit gekommen, daß ich von Bedenken gegen seine Vaterschaft sprach oder in der Zeit, als die Pflicht, sich untersuchen zu lassen, noch nicht gesetzlich festgelegt war, erklärte, das Ergebnis der Untersuchung schreie danach, auch noch den oder die anderen Männer zu untersuchen. In Ähnlichkeitsgutachten wird nicht so selten die Vaterschaft von Männern, die z. B. nach dem Zeitpunkt der Beiwohnung oder nach anderen Umständen als Erzeuger eines Kindes gar nicht in Betracht kommen, als wahrscheinlich bezeichnet, und zwar geschieht dies, auch nach Mitteilungen von Fachgenossen, reichlicher, als es der Wahrscheinlichkeit nach sein müßte. Zweifellos kommt dies auch in der Richtung zur Ablehnung der Vaterschaft vor.

Auch mit den Blutproben kommen wir öfters zu einer beträchtlich überwiegenden Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft des betreffenden Mannes. Wenn bei einem Mann die Bedingung, daß der Vater des Kindes B besitzt, erfüllt ist, so füge ich manchmal, je nach dem Sachverhalt, einen Satz hinzu, daß die Voraussetzung in unserer Bevölkerung (Tirol und nähere Nachbarschaft) nur bei 14 von 100 Männern zutrifft. Hat der Mann auch noch ein vorausgesetztes N (bei uns nach den Untersuchungen von 1928—1936 66% — *Holzer*), so sind beide Bedingungen nur mehr bei etwas über 9 von 100 Männern erfüllt. Das könnte mit eine Rolle spielen, wenn es sich um die Auswahl unter 2 oder mehreren Männern bei sonst gleichen Bedingungen handelt. Sonst aber wird es keinem Richter einfallen, auf einer solchen Grundlage allein, wenn sie ihm richtig dargestellt wird, gegen die vom Gesetz angenommene Vermutung zu urteilen. Nun kann ich mich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Art, wie von der Wahrscheinlichkeit gesprochen wird, den Richter mitunter irreleitet. Auch Sätze, wie sie in Urteilen oberer Gerichte wiederkehren, daß es auf naturwissenschaftlichem Gebiet überhaupt keine volle Sicherheit gebe, sind in dieser Allgemeinheit geeignet, Verwirrung zu stiften. Zwischen den Näherungswerten, mit denen der Astronom eine Kometenbahn errechnet, und den Angaben über die Wahrscheinlichkeit eines Erbganges ist doch ein Unterschied. Auch die bloße Angabe von Hundertsätzen mit Dezimalen

scheint mir verfehlt. Ich bezweifle, daß die Mehrzahl der Richter und aller statistisch nicht Geschulten sich beim Lesen oder Hören von 99,5% und 99,8% klar macht, daß das eine „1mal unter 200“, das andere „1mal unter 500 Fällen“ bedeutet.

Auch bei viel niedrigerer Wahrscheinlichkeit vermissen wir zunehmend häufig Vorbehalte und müssen fürchten, daß dies weiter Schule macht. Denn bei Überbelastung ist sowohl der Sachverständige wie der Richter nur zu bald geneigt, sich mit einer Schablone, mit der man Akten los wird, abzufinden, auch wenn er anfänglich die größten Bedenken dagegen hatte.

Die Mahnung zu Vorsicht hat mit den überspitzten Forderungen, wie sie lange Zeit aus dem Ausdruck „offenbar unmöglich“ abgeleitet wurden, nichts zu tun. Er ist durch die Erläuterung und das viele Für und Wider unbrauchbar geworden. Ich selber verwende ihn nie.

Es soll auch aus dem Vorstehenden nicht geschlossen werden, daß ich eine *hohe* Unwahrscheinlichkeit der Vaterschaft eines Mannes nicht für ausreichend halte, eine Klage gegen ihn abzuweisen oder seiner Klage stattzugeben. Dagegen scheint es mir der Gipfel einer seelenlosen Pedanterie, wenn man für ein Strafurteil, hier vor allem wegen falschen Zeugnisses oder wegen Meineid, wo es um Ehre und Dasein des Beschuldigten (Angeschuldigten) geht, nicht eine höhere Sicherheit des Schuldbeweises fordert als im bürgerlichen Rechtsstreit, wo es sich für den die Vaterschaft Bestreitenden zumeist nur um etwas Geld handelt.

Wie schon eingangs gesagt — und das ist Anlaß zu diesen Seiten — droht in allen Fällen, wo die Blutproben nicht zu einer Ausschließung führen, der Ähnlichkeitsbeweis. Die Rechtsvertreter der ihre Vaterschaft bestreitenden Männer sehen in diesem Beweis etwas wie eine verschärfte Blutprobe, bei der doch noch eine Ausschließung winkt. Sie wissen gar nicht, daß ihr Auftraggeber, ganz gegen seine Absicht, mit beträchtlicher Sicherheit als Vater erkannt werden kann. Und die Richter verallgemeinern, wie auch schon erwähnt, Entscheidungen oberer Gerichte zu gerne. Eine ordentliche Erledigung von Ähnlichkeitsbeweisen in der Zahl, wie sie jetzt beschlossen werden, ist aber gar nicht denkbar. Viele Sachverständige sind auf Jahre hinaus mit Ersuchen versorgt. Durch eine Erledigung am laufenden Band müßte die Verlässlichkeit der Gutachten sehr leiden.

Um da Abhilfe zu schaffen und dadurch den Ähnlichkeitsbeweis zu retten, sollte man m. E. zunächst einmal jene Anträge, wo nur ein einziger Mann in Frage kommt, wegen der geringen Aussicht eines verlässlichen Ergebnisses abweisen, und Anträgen, in denen die Vergleichung mit mehreren Männern verlangt wird, nur stattgeben, soweit diese Männer nach der Zeit des Verkehrs oder anderen Umständen als



Väter in Betracht kommen, also nach einem Vorgutachten auf Grund der Akten, das möglichst von einem mit dem Wesen der Rechtspflege innig vertrauten Arzt einzuholen wäre, auch wenn er sich nicht selbst mit Ähnlichkeitsbeweisen befaßt. Es ist mir schon vorgekommen, daß der Ähnlichkeitsbeweis in Fällen eingeholt wurde, wo, wie sich nachher herausstellte, schon nach dem Zeitpunkt der Beiwohnung die Vaterschaft des Mannes in einem Grade unwahrscheinlich war, wie er auch durch die Blutproben nicht wesentlich übertroffen wird.

Wenn die Gerichte zögern, so kehren die Antragsteller — und das sind immer nur die Vertreter des fraglichen Mannes — das Interesse des nationalsozialistischen Staates an der *blutsmäßigen* Abstammung hervor. Nun ist die Anwendung des neuen Rechtsgrundsatzes in Rechtsstreiten wegen *unehelicher* Vaterschaft durchaus nicht eindeutig geklärt (*Feuchter*). Vor allem aber hat der neue Rechtsgedanke in erster Linie *rassische* und *bevölkerungspolitische* Belange im Auge, und selbst, wo solche mitspielen, berühren sie immer nur das Kind. Bei dem als unehelicher Vater in Anspruch genommenen Mann aber geht es mit seltensten Ausnahmen nur um die wirtschaftliche Frage des Zahlens. Oft stecken sogar Verschleppungsabsichten hinter dem Beweisantrag. Es gibt wohl auch weiße Raben, die nur möglichste Sicherheit haben wollen, um sich gegebenenfalls auch innerlich zur Vaterschaft zu bekennen. Für die Entscheidung des Gerichtes aber spielt dann der Ähnlichkeitsbeweis bei der verschwindend kleinen Aussicht der Ausschließung eines einzelnen Mannes keine Rolle mehr. Es handelt sich also nur mehr um ein rein privates Ziel, und viele würden von diesem absteigen, wenn sie für die Kosten selbst aufkommen müßten. Schließlich sind die Fälle zweifelhafter Vaterschaft, die zu Gericht kommen, doch nur ein Bruchteil aller jener, besonders in Kriegszeiten immer gewaltig zunehmenden Fälle, in denen Kinder nicht von dem vermeintlichen Vater abstammen. Die blinde Anwendung des neuen, für besondere Zwecke bestimmten Rechtsgrundsatzes aber droht die Rechtsprechung in Vaterschaftssachen lahmzulegen.

#### Literaturverzeichnis.

- <sup>1</sup> *Bonnevie, K.*, J. Genet. **15**, Nr 1 (1924). Angabe nach *Nürnbergger*. —  
<sup>2</sup> *Bonnevie, K.*, Z. induct. Abstammungslehre **59**, H. 1 (1931). — <sup>3</sup> *Bonnevie, K.*, u. *Timoféeff-Ressovsky*, Genetisch entwicklungsgeschichtliche Grundlagen. Vorbemerkungen. Handbuch der Erbbiologie des Menschen **1**, 31 (1940). — <sup>4</sup> *Cummins* and others, Amer. J. Physiol. Anthropol. **12**, 415 (1929). — <sup>5</sup> *Dahr*, Z. Immun.forsch. **97**, 168 (1940). — <sup>6</sup> *Dahr*, Z. Immun.forsch. **101**, 289 (1942). — <sup>7</sup> *Essen-Möller*, Mitt. anthrop. Ges. Wien **68**, 1 (1938). — <sup>8</sup> *Feuchter*, Verwandtschaft und blutsmäßige Abstammung. Berlin: Dumker u. Humblot 1942. — <sup>9</sup> *Geyer*, Mitt. anthrop. Ges. Wien **64**, 308 (1934). — <sup>10</sup> *Geyer*, Mitt. anthrop. Ges.

Wien **68**, 60 (1938). — <sup>11</sup> *Harrasser*, Mitt. anthrop. Ges. Wien **65**, 223 (1935). — <sup>12</sup> *Holzer*, Z. Rassenphysiol. **8**, 133 (1936). — <sup>13</sup> *Landsteiner* u. *Levine*, J. of Immun. **18**, 87 (1930); **20**, 179 (1931). Angabe nach *Dahr*. — <sup>14</sup> *Meixner*, Österr. Richterztg **1929**, 157. — <sup>15</sup> *Meixner*, Ärztl. Sachverst.ztg **1930**, 97. — <sup>16</sup> *Meixner*, Wien. klin. Wschr. **1930**, 1222. — <sup>17</sup> *Mueller*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **17**, 293 (1926). — <sup>18</sup> *Mueller* u. *Ting*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **11**, 347 (1928). — <sup>19</sup> *Nürnbergger*, Zbl. Gynäk. **1925**, Nr 26, 1409. — <sup>20</sup> *Nürnbergger*, Zbl. Gynäk. **1927**, Nr 7, 385. — <sup>21</sup> *Poll*, Z. Ethnol. **1914**, 87. Angabe nach *Mueller*. — <sup>22</sup> *Strassmann*, F., Dtsch. Z. gerichtl. Med. **10**, 341 (1927). — <sup>23</sup> *Tuppa*, Wien. klin. Wschr. **1939**, 517. — <sup>24</sup> *v. Verschuier*, Erbarzt **9**, 25. — <sup>25</sup> *Weninger*, J., Z. Morph. u. Anthrop. **34**, 469 (1934). — <sup>26</sup> *Weninger*, M., Mitt. anthrop. Ges. Wien **65**, 182 (1935). — <sup>27</sup> *Wilder*, Angabe nach *Meyer-Heydenhagen*.

---